

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	32 (1970)
Heft:	15
Rubrik:	Der Vortritt aus einer Sackgasse heraus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Vortritt aus einer Sackgasse heraus

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Rechtsprechung behandelt die Einmündung von Feldwegen, Garagen- und Hofausfahrten oder Parkplätzen auf eine Strasse nicht als Strassenverzweigung, die im Sinne von Artikel 36, Absatz 2, 1. Satz des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) mit der Pflicht zum Gewähren des Rechtsvortrittes belastet ist. Diese Rechtsprechung hat in Artikel 1, Absatz 8 der Verkehrsregelverordnung (VRV) ihre Bestätigung gefunden.

In Genf wurde gestützt auf diese Regelung ein Automobilist zu 75 Fr. Busse verurteilt. Er war aus einer Sackgasse auf eine Strasse gefahren, die lebhaften Verkehr aufzuweisen pflegte. Dabei war ihm ein auf dieser Strasse daherkommendes Auto in die linke Flanke seines Wagens gestossen. Der Genfer Gerichtshof fand, der aus der Sackgasse Ausfahrende habe zu Unrecht den Rechtsvortritt beansprucht.

Der Kassationshof des Bundesgerichtes war grundsätzlich gegenteiliger Überzeugung. Die bundesgerichtliche Praxis spricht der Einmündung einer unbedeutenden Seitenstrasse die Eigenschaft einer mit dem Vortritt von rechts belasteten Verzweigung dann ab, wenn sie auf eine grosse Durchgangsstrasse führt und die Bedeutungslosigkeit der einmündenden Seitenstrasse den Verkehrsteilnehmern ersichtlich ist (z. B. anhand der geringen Breite, des fehlenden Strassenbelages). Treffen dagegen zwei Nebenstrassen aufeinander, so ist der Vortritt von rechts Kommender massgebend, so lange er nicht durch entsprechende Signalisation aufgehoben wird. Es kommt bei Nebenstrassen nicht darauf an, ob die eine als verkehrsreicher als die andere erscheint.

Im vorliegenden Falle war die Strasse, auf welche die Sackgasse hinführte, verkehrsreich. Sie dient indessen nicht dem Durchgangsverkehr, sondern mündet in eine andere Strasse, von der aus eine Parallelstrasse ins gleiche Quartier führt. Es handelt sich einfach um lebhaft benutzte innerstädtische Verkehrswege. Die in Frage stehende Sackgasse ist das asphaltierte Endstück einer die verkehrsreiche andere Strasse kreuzenden Quartierstrasse. Dieses Endstück ist 100 bis 150 m lang und 4,9 m breit und führt zu etwa einem Dutzend Einfamilienhäuser, bevor es in ein Natursträsschen ausgeht. Die Einmündung in die verkehrsreiche Strasse ist trichterförmig ausgeweitet und übersichtlich. Nun hat das Bundesgericht den Rechtsvortritt bereits einmal für massgebend erklärt, als ihm der Fall einer nur 54 m langen, allerdings 5,1 m breiten, jedoch lediglich zu einem Schulhaus und einem Wohnhaus führenden Sackgasse vorgelegt wurde. In der jetzigen Sache ist die Sackgasse bedeutend länger. Wenn sie etwas schmäler ist, so ist das bedeutungslos, da die Querstrasse, in welche sie mündet, auch nur 5,3 m breit ist. Es handelt sich bei beiden Verkehrswegen um Nebenstrassen, bei denen der Rechtsvortritt zu beachten ist.

Der Rechtsvortritt wäre übrigens auch zu gewähren gewesen, wenn die lebhaft befahrene Querstrasse eine grosse Transitader gewesen wäre. Die Einmündung der Sackgasse ist nämlich so gestaltet, dass nicht auf eine untergeordnete Bedeutung derselben schliessen lässt. Auch das Sackgassensignal (Nr. 315) lässt keinen solchen Schluss zu; es war so angebracht, dass es nur den in die Sackgasse Einfahrenden, aber nicht den an ihrer Einmündung Vorbeifahrenden auffallen musste.

Das Bundesgericht hob deshalb das Genfer Urteil auf. Gleichzeitig wies es aber die Sache zu weiterer Ueberprüfung an die Vorinstanz zurück. Diese hatte vor allem gestützt auf ihre nun desavouierte Rechtsauffassung entschieden und daher die Frage zu wenig untersucht, ob der aus der Sackgasse Ausfahrende einen Kontrollblick nach links geworfen hatte und ob das Verhalten des ihn rammenden Automobilisten ihm hätte nahelegen sollen, zur Vermeidung eines sich abzeichnenden Unfalls auf seinen Vortritt zu verzichten.

Dr. R. B.